

Programm 442 - Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düngemittel und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

Die Maßnahmen sind landesweit anwendbar. Die gemeldeten Parzellen können jedes Jahr wechseln. Eine zu Beginn der Vereinbarung festgelegte Mindestfläche, jährliche Schwankungen bis zu 20% der beantragten Fläche für alle Optionen außer der Option HBH möglich, muss in jedem Jahr der 5 – jährigen Verpflichtung und für jede Option erreicht werden.

Bei Option HBH: Meldung der gesamten jährlichen Wintergetreideanbaufläche

Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen. Der Wechsel der Parzellen im Rahmen der Fruchtfolge ist dem SER jährlich bis zum 30. September mitzuteilen.

Bei allen Optionen muss eine Schlagkartei geführt werden, welche folgende Informationen enthalten muss: (Schlagnummer, Schlagname oder FLIK-Nr, Schlaggröße, Kultur, Ertrag/ha, geplante und erfolgte org. Düngung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Produkt, Dosis/ha und Termin, Bemerkungen, usw...)

Option 1 Verzicht des Herbizideinsatzes im Herbst bei allen Wintergetreidekulturen Code HBH

- Keine Anwendung von Herbiziden und Totalherbiziden ab dem Zeitraum der Ernte der Vorfrucht bis zum 1. März des Folgejahres auf 100% des ausgesäten Wintergetreides.

Option 2 Verringerung des Herbizideinsatzes Code HB1 Getreide, Ölsaaten, reine Leguminosenkulturen

- Keine Anwendung von Herbiziden im Zeitraum vom Beginn der vorbereitenden Bodenarbeiten mit anschließender Aussaat bis zur Ernte. Die Anwendung von Totalherbiziden ist im Zeitraum zwischen zwei Kulturen erlaubt.
- Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen.

Option 3 Verringerung des Herbizideinsatzes Code HB2 Hackfrüchte

- Keine ganzflächige Anwendung von Herbiziden.
- Die chemische Reihenbehandlung in Kombination mit mechanischer oder thermischer Unkrautbekämpfung ist möglich (Hacken, Bandspritzen...)
- Die Anwendung von Totalherbiziden ist im Zeitraum zwischen zwei Kulturen erlaubt.
- Kein Anbau unter Folie.

Option 4 Verringerung des Fungizid- und Insektizideinsatzes Code IF Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen

- Der Fungizid- und Insektizideinsatz ist verboten.
- Keine organische und mineralische Düngung bei reinen Leguminosenkulturen.
- Getreide-GPS ist nicht förderfähig.
- Bei Anwendung von Option 4 bei Ölsaaten wird eine Zusatzprämie ausbezahlt.

2. Hinweise

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

Option 1 Code HBH: 50 €/ha

Option 2 Code HB1: 125 €/ha

Option 3 Code HB2: 175 €/ha

Option 4 Code IF1: 50 €/ha Code IF2: 125 €/ha für Ölsaaten

c. Nachmeldungen

Falls die vereinbarte Mindestfläche erhöht werden soll, so sind diese Nachmeldungen spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchläuft die zusätzlich gemeldete Fläche die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

d. Änderungen

Die Parzellen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahme ist dem SER unverzüglich mitzuteilen. Findet eine derartige Übernahme nicht statt, müssen die bis dahin bereits gezahlten Prämien in der Regel zurückerstattet werden.

e. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (442) ist nicht kombinierbar mit Programm 013 (Biolandbau), 043 (Ackerrand- und Blühstreifen), 053 (Uferschutz-, Erosionsschutz- und Biotopstreifen), 073 (Streuobstwiesen), und 482 (Extensivierung von Dauergrünland).

Das Programm zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (442) ist kombinierbar mit Programm 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen).

Das Programm zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (442) ist kombinierbar mit Programm 462 (Erosionsschutzmaßnahmen), 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mit Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist), 063 (Pflege von bestehenden Hecken) und 422 (Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen).

f. Beispiel zu den Flächentoleranzen

Beantragte Fläche : z.B. 10 ha

Toleranz = 20%

Die tatsächliche Fläche kann jedes Jahr zwischen 8 und 10 ha betragen. Werden weniger als 8 ha erreicht, so werden die Bedingungen nicht eingehalten. In diesem Fall erfolgen ein Prämienabzug bzw. weitere Sanktionen. Beträgt die erreichte Fläche mehr als 12 ha, werden nur 12 ha ausgezahlt (die überschüssige Fläche erhält keine Prämie).

Die Toleranzen beziehen sich jeweils auf die einzelne Option, d.h. zwischen den Optionen kann nicht kompensiert werden.

g. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Ergibt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

h. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.